

Informationen für deutsche Jurastudierende

I. Aufnahme in das Jurastudium an der SFU Wien

Personen, die in Deutschland die allgemeine Hochschulreife (Abitur) erworben haben, können sich für das rechtswissenschaftliche Bachelorstudium an der SFU Wien einschreiben. Leistungen aus einem Jurastudium in Deutschland können im Falle der Gleichwertigkeit angerechnet werden. Das Nichtbestehen der Ersten Juristischen Staatsprüfung hindert die Einschreibung nicht.

Personen, die in Deutschland einen juristischen Bachelorabschluss erworben haben, können sich direkt für das rechtswissenschaftliche Masterstudium an der SFU Wien einschreiben. Es wird empfohlen, zusätzlich einzelne Lehrveranstaltungen zum österreichischen Recht aus dem Bachelorstudium zu besuchen. Die betreffenden Studierenden erhalten für jedes Semester eine individuelle Belegungsempfehlung durch die Studiengangsleitung.

II. Besonderheiten des Jurastudiums an der SFU Wien

Das Jurastudium an der SFU Wien ist nach dem Bologna-System als Bachelor- und Masterstudium konzipiert. Das Bachelorstudium hat sechs Semester (240 ECTS-Anrechnungspunkte), das Masterstudium vier Semester (180 ECTS-Anrechnungspunkte). Beide Studien enden nicht mit einer großen Prüfung, sondern mit der Abgabe der jeweiligen wissenschaftlichen Qualifikationsarbeit und einer kleineren mündlichen Prüfung über die Arbeit und ein zusätzliches, vom Studierenden selbst zu wählendes Schwerpunktfach.

In den einzelnen Lehrveranstaltungen müssen ECTS-Anrechnungspunkte erworben werden. Dies geschieht durch Abschlussklausuren, Seminararbeiten, mündliche Prüfungen, kleinere Hausaufgaben oder sonstige vom jeweiligen Lehrgangsleiter festzulegende Leistungsnachweise. Im Falle des Nichtbestehens können die jeweiligen Prüfungen dreimal wiederholt werden. Fällt der Studierende auch durch die anschließende kommissionelle Prüfung, muss er die Lehrveranstaltung im nächsten Jahr nochmals besuchen.

Das Jurastudium an der SFU Wien ist ein Präsenzstudium. Es besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht in den Lehrveranstaltungen. Um eine individuelle Förderung zu gewährleisten, finden die Lehrveranstaltungen in Kleingruppen von etwa 25-30 Studierenden statt. Große Studiengruppen werden also geteilt.

Das Jurastudium an der SFU Wien bietet eine juristische Fachausbildung mit internationaler und interdisziplinärer Orientierung. Aufgrund der internationalen Ausrichtung werden einzelne Lehrveranstaltungen in englischer Sprache unterrichtet. Darüber hinaus vermittelt das Studium soziale und kommunikative Kernkompetenzen für die Ausübung traditioneller und neuartiger Berufsfelder für Juristen.

III. Zugang zu juristischen Berufen in Österreich

Der Zugang zur österreichischen Rechtsanwaltschaft ist in § 3 der Rechtsanwaltsordnung (RAO) geregelt. Nach § 3 Abs. 1 RAO ist das zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderliche Studium des österreichischen Rechts an einer Universität zurückzulegen und mit einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad abzuschließen. Die Studiendauer hat mindestens

vier Jahre mit einem Arbeitsaufwand von zumindest 240 ECTS-Anrechnungspunkten zu betragen.

§ 3 Abs. 2 RAO besagt, dass im Rahmen des Studiums nachweislich angemessene Kenntnisse über folgende Wissensgebiete zu erwerben sind:

1. österreichisches bürgerliches Recht und österreichisches Zivilverfahrensrecht,
2. österreichisches Straf- und Strafprozessrecht,
3. österreichisches Verfassungsrecht einschließlich der Grund- und Menschenrechte und österreichisches Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsverfahrenrechts,
4. österreichisches Unternehmensrecht, österreichisches Arbeits- und Sozialrecht und österreichisches Steuerrecht,
5. Europarecht; allgemeines Völkerrecht,
6. erforderlichenfalls sonstige rechtswissenschaftliche Wissensgebiete und
7. Grundlagen des Rechts; wirtschaftswissenschaftliche Wissensgebiete; sonstige Wissensgebiete mit Bezug zum Recht.

Der Arbeitsaufwand für diese Wissensgebiete hat insgesamt zumindest 200 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen, wobei auf rechtswissenschaftliche Wissensgebiete zumindest 150 ECTS-Anrechnungspunkte zu entfallen haben.

Identische Regelungen finden sich in § 2a des Richter- und Staatsanwaltsdienstgesetzes sowie in § 6a der Notariatsordnung, wobei indes zu bedenken ist, dass für die entsprechenden Berufe Staatsangehörigkeitsvorbehalte bestehen.

Was die erforderliche Studiendauer von vier Jahren anbelangt, kann ein rechtswissenschaftliches Bachelorstudium in Deutschland anerkannt werden, wenn es als gleichwertig eingestuft wird. Über die Gleichwertigkeit entscheidet nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die Anrechenbarkeit von Ausbildungen und die wechselseitige Anrechenbarkeit der Berufsprüfungen der Rechtsberufe (ABAG) auf Antrag die Ausbildungsprüfungskommission beim Oberlandesgericht Wien, die für Bewerber zuständig ist, die ihr Universitätsdiplom in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben.

Was die erforderliche Anzahl von mindestens 150 ECTS-Anrechnungspunkten in rechtswissenschaftlichen Wissensgebieten betrifft, liefert das rechtswissenschaftliche Masterstudium an der SFU Wien je nach gewähltem Schwerpunkt nach dem derzeit maßgeblichen Curriculum 116 bzw. 113 ECTS-Anrechnungspunkte. Für die restlichen 34 bzw. 37 ECTS-Anrechnungspunkte können Kurse aus dem rechtswissenschaftlichen Bachelorstudium belegt werden.

IV. Fortsetzung der juristischen Ausbildung in Deutschland

Unter den Voraussetzungen des § 112a des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) besteht die Möglichkeit, nach dem Abschluss des rechtswissenschaftlichen Masterstudiums an der SFU Wien den juristischen Vorbereitungsdienst in Deutschland abzuleisten und infolgedessen die Zweite Juristische Staatsprüfung abzulegen.

Nach der Vorschrift kann auf Antrag auch zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wer ein rechtswissenschaftliches Universitätsdiplom besitzt, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworben wurde. Erforderlich hierfür ist, dass es sich dabei

um ein Diplom handelt, das in dem anderen Staat den Zugang zur postuniversitären Ausbildung für den Beruf des europäischen Rechtsanwalts gemäß § 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) eröffnet.

Ferner muss der Bewerber nachweisen, dass er über Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich des deutschen Zivilrechts, Strafrechts und öffentlichen Rechts verfügt, die den durch die bestandene staatliche Pflichtfachprüfung nach § 5 Abs. 1 DRiG bescheinigten Kenntnissen und Fähigkeiten gleichwertig sind. Dazu ist grundsätzlich eine Gleichwertigkeitsprüfung abzulegen.

Siehe dazu etwa:

<https://www.berlin.de/sen/justiz/juristenausbildung/anererkennung-auslaendischer-abschluesse/artikel.439833.php>

<https://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/auslaendische-abschluesse/>

http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/aufgaben/referendarabteilung/09_eu_jurist/index.php

<https://www.justiz.sachsen.de/content/1097.htm>

Soweit sich bei Studierenden der SFU Wien ein Bedarf ergibt, sich auf die Gleichwertigkeitsprüfung vorzubereiten, wird die Studiengangsleitung prüfen, ob die SFU Wien dazu entsprechende, ergänzende Lehrveranstaltungen anbieten kann.